

Schifffahrtszeichen/Schallzeichen

Allgemeines

Es ist verboten, Schifffahrtszeichen zu entfernen, zu verändern, zu beschädigen, unbrauchbar zu machen oder an ihnen festzumachen.

Wer ein Schifffahrtszeichen beschädigt, benachrichtigt unverzüglich die Polizei.

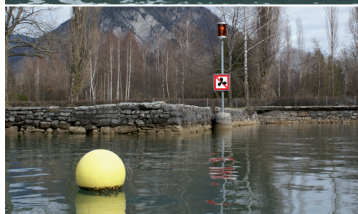
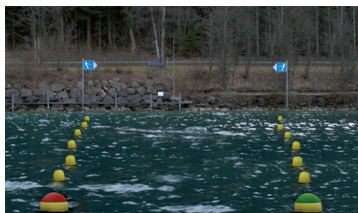
Kennzeichnung bestimmter Wasserflächen

Für das Wasserskifahren im Bereich der Uferzonen zugelassene Wasserflächen und Startgassen sind mit gelben, kugelförmigen Schwimmkörpern sowie mit am Ufer aufgestellten Tafeln gekennzeichnet. Der Topp des vom Gewässer aus gesehen linken Schwimmkörpers ist rot, derjenige des rechten grün bemalt.

Die Fahrrinnen von Hafeneinfahrten sowie von Fluss- oder Kanalmündungen können vom See aus gesehen links mit roten zylindrischen und rechts mit grünen, kegelförmigen Schwimmkörpern oder festen Zeichen gekennzeichnet sein.

Für die Schifffahrt gesperrte Wasserflächen sind mit gelben, kugelförmigen Schwimmkörpern gekennzeichnet. Die Kennzeichnung kann mit der Allgemeinen Fahrverbotstafel ergänzt werden.

Für bestimmte Schiffsarten gesperrte Wasserflächen sind mit gelben, kugelförmigen Schwimmkörpern und mit den betreffenden Tafeln gekennzeichnet.



Hafeneinfahrten und Landestellen

Die Einfahrten der dem allgemeinen Verkehr offenstehenden Häfen sowie die Einfahrten in schiffbare Flüsse und Kanäle sind bei Nacht und unsichtigem Wetter auf dem vom Gewässer aus gesehen rechten Molenkopf mit einem grünen, auf dem linken mit einem roten Licht gekennzeichnet.

Orte, an denen das Baden verboten ist, können mit der Badeverbotstafel gekennzeichnet werden.

Um Hafeneinfahrten und Landestellen der Fahrgastschiffe ist das Baden im Umkreis von 100 m ausserhalb behördlich bewilligter und als solche gekennzeichnete Wasserflächen verboten.



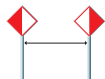
Verbotszeichen



Allgemeines Fahrverbot



Allgemeines Fahrverbot



Verbot, ausserhalb der angezeigten Begrenzung zu fahren



Durchfahrt verboten, aber Weiterfahrt vorbereiten



Verbot der Durchfahrt für Schiffe mit Maschinenantrieb



Verbot des Wasserskifahrens



Verbot des Fahrens mit Segelschiffen



Verbot des Fahrens mit Segelbrettern



Überholverbot



Verbot des Begegnens und Überholens



Verbotenes Stillliegen



Ankerverbot



Festmacheverbot



Wendeverbot

Gebotszeichen



Gebot, die durch den Pfeil angegebene Richtung einzuschlagen



Gebot, unter bestimmten Bedingungen anzuhalten



Gebot, die in Stundenkilometern (km/h) angegebene Geschwindigkeit nicht zu überschreiten



Gebot, ein Schallzeichen zu geben



Gebot, besondere Vorsicht walten zu lassen

Zeichen für Einschränkungen



Beschränkung der Durchfahrthöhe (über dem Wasserspiegel)



Beschränkte Durchfahrtsbreite



Das Fahrwasser ist eingengt; die Zahl auf dem Zeichen gibt den Abstand in Metern (m) an, in dem sich die Schiffe vom Ufer entfernt halten sollen



Begrenzte Wassertiefe

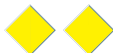
Empfehlende Zeichen



Empfohlene Durchfahrt bei Brücken für Verkehr in beiden Richtungen



oder



Empfohlene Durchfahrt bei Brücken für Verkehr nur in der Richtung, in der die Zeichen sichtbar sind



Empfehlung, sich auf der mit „grün“ bezeichneten Fahrwasserseite zu halten

Hinweiszeichen



Stelle zum Auswassern von Schiffen



Stelle zum Einwassern von Schiffen



Erlaubnis zum Stillliegen



Erlaubnis zum Anker



Erlaubnis zum Festmachen



Erlaubnis zum Wasserskifahren



Erlaubnis zum Fahren mit Segelbooten



Erlaubnis zum Fahren mit Drachensegelbooten



Ende des Verbotes oder Gebotes



Hochspannungsfreileitung



Nicht frei fahrende Fähre



Empfohlene Fahrrichtung



Wehr



Erlaubnis zur Durchfahrt

Zusätzliche Schilder und Anschriften



Pfeile, die angeben, in welchem Sektor das Schiffahrtszeichen gilt.
Beispiel: Erlaubnis zum Stillliegen



Gebot, nach 1000 m besondere Vorsicht walten zu lassen (z.B. Baustelle)



Gebot, unter bestimmten Bedingungen anzuhalten (z.B. Zoll)

Kennzeichnung der Untiefen und anderer Hindernisse



oder

Einzelne Hindernisse
Kegel mit Spitze nach unten, rot bemalt oder unbemalt.

Fahrwasserbezeichnung

Zur **seeseitigen Bezeichnung** einer Untiefe in Ufernähe oder zur Bezeichnung der vom Gewässer aus gesehen linken Fahrwasserseite: Zylinder rot bemalt oder unbemalt.



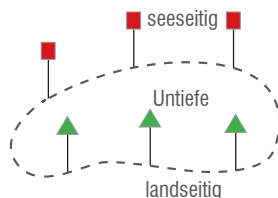
Zur **landseitigen Bezeichnung** einer Untiefe in Ufernähe oder zur Bezeichnung der vom Gewässer aus gesehen rechten Fahrwasserseite: Kegel mit Spitze nach oben, grün bemalt oder unbemalt.



Beispiel:

Bezeichnung einer Untiefe in Ufernähe

- seeseitig: Zylinder
- landseitig: Kegel



Beispiel:

Bezeichnung eines Fahrwassers in untiefem Gebiet

- auf der vom Gewässer aus gesehen rechten Seite: grüne Kegel
- auf der vom Gewässer aus gesehen linken Seite: rote Zylinder

